

**Geschäftsbedingungen  
Gebrüder Weiss AG, Wertstrasse 1, 9423 Altenrhein**

Gebrüder Weiss arbeitet ausschliesslich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie je nach erhaltenem Auftrag entweder gemäss den einschlägigen neuesten AB SPEDLOGSWISS oder je nach Transportart nach den zwingend anwendbaren internationalen Konventionen.

Allfällige eigene allgemeine Geschäftsbedingungen aller Art, auf die der Auftraggeber auf seinem Briefpapier, seinem Auftrag oder in der Korrespondenz auf irgendeine Art verweist, sind keinesfalls anwendbar. Zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diesen vor. Der Vertrag zwischen Gebrüder Weiss und dem Auftraggeber wird zwischen den Parteien im Sinne vorbehaltener Schriftform ausschliesslich schriftlich bzw. durch elektronische Textübermittlung (E-Mail) geschlossen; allfällige mündliche Abreden sind nicht Vertragsbestandteil und unwirksam.

Die Haftungshöchstgrenzen gemäss den jeweils anwendbaren transportrechtlichen Vorschriften (wie z.B. MÜ, WA, CIM, CMR, Haager Regeln, etc.) gelten auch dann, wenn die die Ware begleitenden Papiere oder auch von Gebrüder Weiss ausgestellte Dokumente einen Waren- oder Versicherungswert anführen sollten, der über den Haftungshöchstbeträgen nach den vorstehend erwähnten transportrechtlichen Vorschriften liegt. Diese Haftungslimits können nur durch ausdrückliche schriftliche, jedenfalls vor Übergabe der Ware zu treffende Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Gebrüder Weiss überschritten werden; insbesondere vermögen Eintragungen im Frachtbrief oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben eines Warenwerts oder eines Interesses durch den Auftraggeber oder dritte Personen die Haftungslimits nicht ausser Kraft zu setzen oder zu erhöhen und gelten daher auch weder als Wert- noch als Interessenangabe.

Alle Frachtstücke sind vor dem Verladen in ein Luftfahrzeug Sicherheitskontrollen zu unterziehen, sofern der Auftraggeber kein „Bekannter Versender“ ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Versendung übergebene Ware einer händischen Kontrolle unterzogen wird und zu diesem Zwecke auch die Verpackung geöffnet wird. Die Haftung der Gebrüder Weiss ist dabei auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt, welches vom Auftraggeber nachzuweisen ist. Eine Verpflichtung unsererseits zur Durchführung einer solchen Sicherheitskontrolle wird damit aber nicht begründet.

Gebrüder Weiss ist berechtigt, Frachtdokumente, wie insbesondere Frachtbriefe, Air Waybills, etc. auszustellen; in diesem Falle handelt Gebrüder Weiss stets im Namen und auf Risiko des Auftraggebers bzw. Absenders.

Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass durch die Ausführung seines Auftrages durch Gebrüder Weiss keine aussenhandelsrechtlichen Regeln, Pflichten- und/oder Verbote etc. (Import-, Exportverbote aller Art, Handelsbeschränkungen, Embargos etc.) verletzt werden; eine entsprechende Prüfungspflicht von Gebrüder Weiss besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet Gebrüder Weiss auf die Existenz aller derartigen Regeln, Pflichten und/oder Verbote schriftlich hinzuweisen; unterlässt er dies, trägt er alle Folgen einer solchen Unterlassung selbst und jede entsprechende Haftung von Gebrüder Weiss ist ausgeschlossen. Gebrüder Weiss behält sich ausdrücklich vor, den Auftraggeber für den Schaden, welcher ihr aufgrund der Verletzung dieser Informations- und Prüfungspflicht durch den Auftraggeber entstanden ist, haftbar zu halten.

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit und Compliance im Rahmen einer allfälligen Lieferkette verantwortlich. Eine entsprechende Prüfungspflicht von Gebrüder Weiss besteht nicht. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der Gebrüder Weiss für die Ausführung des Auftrages übergebenen Dokumente und deren Inhalt sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Instruktionen. Für allfällige falsche und/oder unklare Warenbezeichnungen und deren finanzielle und/oder wirtschaftliche bei Gebrüder Weiss eintretenden Folgen haftet gegenüber Gebrüder Weiss der Auftraggeber.

Die Bezeichnung des Transportgutes, die Information über seine Eigenschaft z. B. als Gefahrgut, temperaturgeführtes Gut, oder Werfracht etc. sowie jede weitere für den Transport relevante Instruktion über die Qualität und Behandlung des Transportgutes und seine besonderen Eigenschaften (besonderer Schwerpunkt etc.) sowie die transportgerechte Verpackung sind ausschliesslich Pflicht und Sache des Auftraggebers. Alle Folgen der Nichtbeachtung dieser Pflicht gehen ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers und begründen nie eine Haftung von Gebrüder Weiss. Insbesondere folgende Güter sind vom Transport durch Gebrüder Weiss ausgeschlossen und dürfen Gebrüder Weiss nicht zum Transport angedient werden: Gefahrgüter der Klassen 1 und 7, Edelmetalle, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente und Urkunden, temperaturgeführte Medikamente aller Art, Waffen und Munition, Tabak, lebende Tiere, Wasser- oder umweltgefährdende Stoffe aller Art, selbstentzündliche und/oder Radioaktive Stoffe, gleichgültig ob nach irgendeiner internationalen- oder nationalen Gefahrgutkodifizierung (z. B. IMDG-Code) klassifiziert oder nicht.

Lademittelaustausch ist lediglich in einer bestimmten Anzahl Länder (Destinationen werden auf Anfrage des Auftraggebers mitgeteilt) möglich und erfolgt, nur auf ausdrückliche schriftliche Instruktion des Auftraggebers. Unterbleibt eine rechtzeitige Instruktion des Auftraggebers, ist Gebrüder Weiss berechtigt entweder die kostengünstigste Variante zu wählen oder den Tausch zu unterlassen. Zurücknahme, bzw. Rücktransport von Verpackungen aller Art erfolgt ausschliesslich gegen Entgelt wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Be- und Entlad des Transportmittels bzw. Containers ist nicht Bestandteil des Auftrages. Der Auftraggeber ist allein sowohl für das Verbringen des Frachtgutes auf die Ladefläche des Transportmittels bzw. Containers als auch für dessen Wegnahme von der betreffenden Ladefläche am Ende des Transportes verantwortlich. Soweit Personen die Gebrüder Weiss unterstehen bei Be- und/oder Entlad mitwirken, gelten diese als Personen, derer sich der Auftraggeber für Be- und Entlad bedient.

Bei Gestellung von Transportmitteln (LKW oder Container) gilt eine Be- bzw. Entladezeit für LKW bzw. Container von jeweils max. zwei Stunden als vereinbart. Bei anderen Transportarten gelten die Ansätze der betreffenden Frachtführer oder Container-Eigner. Die Überschreitung der betreffenden kostenfreien Be- und Entladezeit berechtigt Gebrüder Weiss sogenannte Standgelder, bzw. Überliegegelder etc. pro angefangene Zeiteinheit zu verrechnen. Deren Ansätze werden von Gebrüder Weiss auf Anfrage vor Vertragsschluss mitgeteilt.

Gebrüder Weiss behält sich im Hinblick auf das insoweit bestehende Haftungsrisiko von Gebrüder Weiss vor, die Übernahme oder Ausführung von ihr vom Auftraggeber erteilten Aufträgen zu Zollanmeldungen, insbesondere im Verfahren 4200 in Österreich, nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, dies auch dann, wenn Gebrüder Weiss mit dem Auftraggeber in einer ständigen Geschäftsbeziehung steht oder mit diesem aufgrund eines aufrechten Rahmenvertrages vertraglich verbunden ist; allenfalls vereinbarte Kündigungsfristen gelten für die Ablehnung von Aufträgen zu Zollanmeldungen nicht; über eine solche Ablehnung wird Gebrüder Weiss den Auftraggeber unverzüglich informieren.

Gebrüder Weiss schliesst ungeachtet eines allenfalls bekannten oder erkennbaren Warenwertes eine Transportversicherung zu den Bedingungen "all-risks" nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers ab. Bei Warenwerten von über CHF 10.00 / Kg brutto ist unter Verweis auf je nach Transportart rechtlich vorgeschriebene summenmässige Haftungsbeschränkungen pro Gewicht- oder Packeinheit der Abschluss einer Transportversicherung empfohlen.

Dieses Offert ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Unsere Datenschutzinformationen gemäss dem Art. 19 DSGVO sowie unsere Datenschutzerklärung können Sie jederzeit auf unserer Homepage (<https://www.gw-world.com/ch/privacy-terms/>) einsehen.

Soweit dieser Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die betreffenden internationalen Konventionen keine Regelung enthalten, ist ausschliesslich Schweizerisches Recht auf diesen Auftrag anwendbar. Gerichtsstand für beide Parteien ist am Ort der jeweils beauftragten Niederlassung von Gebrüder Weiss.